Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4347

30. 06. 80

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht über die Frage der Notwendigkeit der Einführung eines neuen Straftatbestandes zum Schutz der im gerichtlichen Mahnverfahren in Anspruch genommenen Partei

Gliederung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

5. Verbot einer Verbindung der Anträge auf Erlaß des Mahn- und des Vollstreckungsbescheids

6. Verlängerung der Einspruchsfrist, Einspruchsbelehrung

C. Erfahrungsberichte der Landesjustizverwaltungen

1. Ergebnis aus zivilrechtlicher Sicht

2. Ergebnis aus strafrechtlicher Sicht

D. Zusammenfassung

Gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 3. Juni 1976 — Drucksache 7/5250 — zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers der Justiz — 3700/9 — 1 a — 60 745/80 — vom 27. Juni 1980.

I. Entschließung vom 3. Juni 1976

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 247. Sitzung am 3. Juni 1976 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) die Bunderegierung entsprechend einem Entschließungsantrag des Rechtsausschusses (BT-Drucksache 7/5250 S. 22 unter Nummer 3) aufgefordert,

„nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren zu berichten, ob die in der Vereinfachungsnovelle enthaltenen Änderungen des Mahnverfahrens, insbesondere die Neuregelung, wonach die Schlüssigkeit des geltend gemachten Anspruchs bei Erlaß des Mahnbescheides nicht mehr geprüft zu werden braucht, die Einführung eines neuen Straftatbestandes zum Schutz der in Anspruch genommenen Partei erforderlich machen".

II. Bericht

A. Vorbemerkung

Das gerichtliche Mahnverfahren (§§ 688 ff. der Zivilprozeßordnung) soll Gläubigern unbestrittener Geldforderungen rasch und kostensparend zu einem vollstreckbaren Schuldtitel verhelfen. Es wird auf Antrag betrieben. Auf den Antrag ergeht ohne Anhörung des Gegners bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Mahnbescheid. Erst mit der Zustellung des Mahnbescheids wird dem Antragsgegner Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen den Anspruch zu erheben (Widerspruch) und damit das Mahnverfahren in einen gewöhnlichen Zivilprozeß (streitiges Verfahren) überzuleiten. Läßt der Antragsgegner die Widerspruchsmöglichkeit ungenutzt, begleicht er den Anspruch aber auch nicht, ergeht auf einen weiteren Antrag des Antragstellers auf der Grundlage des Mahnbescheids ein Vollstreckungsbescheid. Der Vollstreckungsbescheid steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleich. Mit der Zustellung des Vollstreckungsbescheids erhält der Antragsgegner noch einmal Gelegenheit, sich gegen den Anspruch zur Wehr zu setzen (Einspruch) und die Überleitung in das streitige Verfahren zu erwirken.

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hatte seinerzeit auch die Frage erörtert, ob angesichts der durch die Neuregelung ermöglichten weitgehenden Automation des Mahnverfahrens und des Wegfalls der sogenannten Schlüssigkeitsprüfung der strafrechtliche Schutz der in Anspruch genommenen Personen noch ausreiche. Der Ausschuß war der Ansicht, „daß es einerseits übereilt wäre, einen neuen strafrechtlichen Tatbestand für das unredliche Mahngesuch vorzusehen, daß aber andererseits die Praxis daraufhin genau beobachtet werden muß, ob die Neugestaltung des Mahnverfahrens dessen Mißbrauch zum Schaden anderer ermöglicht und daß frühzeitig geprüft werden muß, wie einem solchen Mißbrauch kriminalpolitisch zu begegnen ist" (vgl. BT-Drucksache 7/5250 S. 21 f. unter IV).

Mit der Neuregelung des Mahnverfahrens sind die Voraussetzungen für einen effektiveren Rechtsschutz sowohl der das Verfahren betreibenden als auch der in dem Verfahren in Anspruch genommenen Partei geschaffen worden. Insbesondere der Schutz der im Mahnverfahren in Anspruch genommenen Partei ist wesentlich verbessert worden (vgl. dazu im einzelnen unter B. 1 bis 6).

B. Maßnahmen der Vereinfachungsnovelle zur Verbesserung des Schutzes der im Mahnverfahren in Anspruch genommenen Partei

1. Eine einfache und wirksame Regelung zur Abwehr vorhersehbar streitiger oder zweifelhafter Ansprüche, insbesondere noch nicht fälliger Forderungen, wurde mit der zwingend vorgeschriebenen Erklärung des Antragstellers über die ihm obliegende Gegenleistung (§ 690 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 688 Abs. 2, § 691 ZPO) geschaffen. Die neue Vorschrift hat nicht nur zur Folge, daß Antragsteller von sich aus von dem Mahnverfahren Abstand nehmen, wenn sie sich zu der Frage nicht wahrheitsgemäß erklären können. Sie bedeutet vor allem eine Verbesserung gegenüber der sogenannten „beschränkten Schlüssigkeitsprüfung" alten Rechts.

   Nach altem Recht war es möglich, daß der Antragsteller sich einer Erklärung zu der Frage, ob er die ihm seinerseits obliegenden Pflichten erfüllt hat, entzog. Dies ist nach dem neuen Recht nicht mehr möglich.

2. Die Unterzeichnung des Mahngesuchs mittels eines Faksimilestempels wurde unterbunden. Es wurde bestimmt, daß sowohl der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids als auch der Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids vom Antragsteller handschriftlich zu unterzeichnen sind (§ 690 Abs. 2 ZPO). Diese Regelung wurde zur Verbesserung des bestehenden strafrechtlichen Schutzes (§ 263 StGB) getroffen, um dem Antragsteller seine Verantwortlichkeit vor Augen zu führen. Beim Datenträgeraustausch (§ 690 Abs. 3 ZPO) im Rahmen der vorgesehenen maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren [1]) muß das Begleitschreiben, mit dem die maschinell lesbare Aufzeichnung an das Gericht übermittelt wird, handschriftlich unterzeichnet werden. In strafrechtlicher Hinsicht wird die Ermittlung eines Täters danach auch möglich sein, wenn Antragsteller künftig von der Möglichkeit des Datenträgeraustausches Gebrauch machen.

3. Die Möglichkeit für den Antragsgegner, sich gegen unberechtigte Ansprüche zur Wehr zu setzen [2]), wurde durch eine Reihe von Maßnahmen gestärkt:

   a) Zugunsten des Antragsgegners wurde bestimmt, daß das Verfahren im Fall des Widerspruchs oder des Einspruchs stets an das Wohnsitzgericht des Antragsgegners abzugeben ist (§ 696 Abs. 1, § 700 Abs. 3 ZPO) und daß der Antragsgegner in dem Mahnbescheid hierauf ausdrücklich aufmerksam gemacht wird (§ 692 Abs. 1 Nr. 6 ZPO).

   b) Um unerfahrene Antragsgegner vor der weitverbreiteten irrigen Annahme zu bewahren, das Gericht habe sich beim Erlaß des Mahnbescheids — ohne ihn gehört zu haben — bereits eine Meinung über die Berechtigung des Anspruchs gebildet, wurde darauf hingewirkt, daß das Gericht nicht mehr mit rechtfertigenden Angaben des Antragstellers zur Begründung des Anspruchs identifiziert werden kann. Das Gericht wurde verpflichtet, im Mahnbescheid unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen, daß es die Frage, ob dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch zusteht, nicht geprüft hat (§ 692 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Hiervon unberührt blieb jedoch die Verpflichtung der Gerichte, sich aufdrängenden Zweifeln an der Berechtigung des Anspruchs durch eine Anhörung des Antragstellers nachzugehen (vgl. dazu unten unter II. C 2).

   c) Mit den vorgeschriebenen bundeseinheitlichen Vordrucken für das Mahnverfahren (vgl. die Verordnung vom 13. Mai 1977 — BGBl. I S. 693 — und vom 15. Dezember 1977 — BGBl. I S. 2625) wurde den Antragstellern die Möglichkeit genommen, den Aufbau und Inhalt des Vordrucks selbst zu gestalten. Bis zum Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle hatten die Gläubiger vielfach versucht, in den Vordrucken für den Zahlungsbefehl mit drucktechnischen Mitteln und gesetzlich nicht vorgesehenen Hinweisen einseitig die Aufforderung zur Zahlung zu betonen sowie den Schuldner durch den Gebrauch diesem nicht geläufiger Rechtsbegriffe zu beeinflussen. Die nunmehr eingeführten bundeseinheitlichen Vordrucke berücksichtigen demgegenüber in besonderem Maße die Belange des Antragsgegners. Sie halten einerseits den Antragsteller bei der Bezeichnung des Anspruchs zu einfachen und genauen Angaben an; andererseits geben sie dem Antragsgegner in übersichtlicher Form sowohl für den Fall, daß keine Einwendungen gegen den Anspruch bestehen, als auch für den Fall, daß der Anspruch ganz oder teilweise unbegründet ist, Hinweise, welche Schritte er unternehmen muß, um Rechtsnachteile zu vermeiden. Die Benutzung von Vordrucken, die diese Hinweise nicht oder in einer abgeänderten Fassung enthalten, ist unzulässig. Anträge, für die solche Vordrucke benutzt werden, sind zurückzuweisen. (§§ 691, 703 c Abs. 2 ZPO.) Um ein Überlesen auszuschließen, wurden die Hinweise für den Antragsgegner in den Vordrucken durch ein entsprechend gestaltetes Schriftbild (Fettdruck) besonders hervorgehoben. Einer Einflußmöglichkeit des Antragstellers endgültig entzogen werden die Vordrucke für die Bescheide des Gerichts mit der Einführung der maschinellen Bearbeitung [3]). Die Gerichte werden dann von der Vorarbeit des Antragstellers unabhängig, die dieser heute dadurch erbringt, daß er mit seinen Anträgen in einem Durchschreibesatz vorbereitend ausgefüllte Vordrucke für die Bescheide vorlegt; ohne diese Vorarbeit wären die Gerichte heute nicht in der Lage, den

---

[1]) In der Vereinfachungsnovelle und ergänzend dazu in der Verordnung des Bundesministers der Justiz vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705), in der mit den notwendigen besonderen Vordrucken der Verfahrensablauf in seinen Grundzügen festgelegt wurde, sind die Voraussetzungen für eine maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren geschaffen worden. Danach ist vorgesehen, für die formalen, die Zulässigkeit des Verfahrens betreffenden Prüfungsvorgänge und vor allem für das anfallende Schreibwerk und die Kosteneinziehung die Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzbar zu machen. Die maschinelle Bearbeitung wird zur Zeit von der beim Justizministerium Baden-Württemberg gebildeten Sachkommission (vgl. BR-Drucksache 186/78 S. 21) in einem Großversuch bei dem Amtsgericht Stuttgart erprobt. Nach der Auswertung der Ergebnisse, voraussichtlich im Laufe des Jahres 1981, wird die maschinelle Bearbeitung zunächst in Baden-Württemberg und anschließend schrittweise in den übrigen Bundesländern eingeführt werden können.

[2]) Wie sich aus der seit dem Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle erheblich (zum Teil um 100 v. H.) gestiegenen Zahl der Fälle erklärt, in denen der Antragsteller nach Erhebung des Widerspruchs von der Durchführung des streitigen Verfahrens Abstand nimmt, wird dieses Ziel erreicht, ohne daß sich insgesamt eine Zunahme der Zivilprozesse feststellen läßt.

[3]) vgl. Fußnote 1)

Geschäftsanfall zu bewältigen. Mit dem Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung werden die Gerichte nicht nur in den Stand gesetzt, das gesamte Schreibwerk selbst zu erstellen und damit zugleich auch den Antragsteller zu entlasten. Vielmehr kommt dann umgekehrt das Gericht den Parteien entgegen, indem es den Bescheiden und Nachrichten von der Datenverarbeitungsanlage vorbereitend ausgefüllte Antwortvordrucke beifügt [4]).

d) Mit den in dem Anspruchskatalog (abgedruckt in den Hinweisen zu dem Vordruck für den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids, Anlage 1 der Verordnung vom 6. Juni 1978 — BGBl. I S. 705 —) vorgegebenen Bezeichnungen werden die im Mahnverfahren vorkommenden Anspruchstatbestände in knapper prägnanter Form erfaßt. Die vorformulierten Bezeichnungen, die der Antragsteller lediglich um bestimmte Angaben wie Rechnungsdatum und Rechnungsnummer zu ergänzen hat, besitzen im wesentlichen den gleichen Informationsgehalt wie die vor dem Inkrafttreten verwendeten individuell formulierten, nicht selten lückenhaften Angaben. Die damit vorgenommene Typisierung der Anspruchsbezeichnungen bedeutet einerseits für den Antragsteller eine Hilfe, da klargestellt wird, auf welche Angaben es ankommt. Andererseits wird durch sie der Schutz des Antragsgegners verbessert, da der Antragsteller zu einfachen und verständlichen Angaben angehalten wird und die Angabe des Anspruchsgrundes nicht mehr als Vorwand benutzen kann, die Nichtberechtigung des Anspruchs zu verschleiern oder das Bestehen einer Zahlungsverpflichtung unangemessen hervorzuheben.

e) Die Klarstellung, daß sich das Gericht mit dem auf Grund eines einseitigen Sachvortrags zu erlassenden Mahnbescheid keine Überzeugung über die Wahrheit der Angaben zur Rechtfertigung des Anspruchs gebildet hat (vgl. oben b), wurde durch die Verpflichtung unterstrichen, den Mahnbescheid bei der Zustellung an den Antragsgegner einen Vordruck für den Widerspruch beizufügen (§ 692 Abs. 1 Nr. 5 ZPO; Anlage 2 der Verordnungen vom 13. Mai 1977 — BGBl. I S. 693 — und vom 15. Dezember 1977 — BGBl. I S. 2625 —; Anlage 3 der Verordnung vom 6. Juni 1978 — BGBl. I S. 705 —). Mit dieser Regelung und der umfassenden Hilfestellung in den Hinweisen zu dem Vordruck wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß auch unerfahrene oder schreibungewandte Antragsgegner einen Widerspruch erheben können. Dem Antragsgegner ist damit die Unsicherheit genommen worden, wie ein Widerspruchsschreiben aufzusetzen ist und welchen Inhalt es haben muß [5]). Insbesondere wurde klargestellt, daß es, um den Vollstreckungsbescheid abzuwehren, einer Begründung des Widerspruchs nicht bedarf. Damit wurde das Hindernis beseitigt, daß sich die in Anspruch genommene Partei in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen vor die Notwendigkeit schriftlicher Ausführungen zur Rechtfertigung des Widerspruchs gestellt sah. Um Benachteiligungen im Falle großer räumlicher Entfernung des Mahngerichts vom Wohnsitz des Antragsgegners sowie im Falle eines Verlustes des Widerspruchsvordrucks auszuschließen, wird der Antragsgegner im Mahnbescheid für die ordentliche Gerichtsbarkeit darauf hingewiesen, daß der Vordruck auf Wunsch bei jedem Amtsgericht, dem nächsten für ihn erreichbaren Gericht also, ausgefüllt wird und daß bei jedem Amtsgericht auch Ersatzvordrucke erhältlich sind (§ 692 Abs. 1 Nr. 5 ZPO).

4. Die Frist für die Erhebung des Widerspruchs, die bis zum Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle in der Regel eine Woche, im Einzelfall aber nur drei Tage oder lediglich 24 Stunden betragen konnte, wurde verlängert und für die ordentliche Gerichtsbarkeit einheitlich auf zwei Wochen bestimmt (§ 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Diese Maßnahme verbesserte den Schutz des Antragsgegners in zweifacher Hinsicht. Sie trägt einerseits dazu bei, daß es in geringerem Umfang zu Fristversäumnissen und den damit verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen für den Antragsgegner kommt. Andererseits bewahrt der längere Überlegungszeitraum, in dem die Aussichten der Rechtsverteidigung, nötigenfalls nach Beratung durch einen Rechtsanwalt, gründlicher geprüft werden können, Antragsgegner in verstärktem Maße vor einem unbedachten Bestreiten, durch das erhebliche Mehrkosten entstehen können.

5. Die bis zum Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle vielfach übliche Verbindung der Gesuche um Erlaß des Zahlungsbefehls und des Vollstreckungsbefehls wurde für unzulässig erklärt. Die Verbindung der Gesuche bedeutete, daß das Gericht dem Gläubiger nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf seinen bereits im Mahnge-

---

[4]) Vgl. dazu die Darstellung des Verfahrensablaufs in der BR-Drucksache 186/78, Seite 21 ff., sowie die Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 14. August 1978 auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Karwatzki, BT-Drucksache 8/2042 S. 15 ff. = Anwaltsblatt 1979, S. 100 ff. = recht 1978, S. 89 ff.

[5]) Die „Schwellenangst" der Antragsgegner konnte, wie sich aus der gestiegenen Zahl der Widersprüche ergibt, herabgesetzt werden (vgl. Fußnote 2). In einem auf dem Vordruck augenfällig angebrachten Hinweis wird der Antragsgegner aber vor einem unbedachten Schritt gewarnt, indem ihm nahegelegt wird, sorgfältig zu überlegen, ob er im Recht ist, und indem ihm empfohlen wird, nötigenfalls umgehend den Rat eines Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen. Die am 1. Januar 1981 in Kraft tretenden Gesetze über die Beratungshilfe und die Prozeßkostenhilfe stellen die notwendige anwaltliche Beratung sicher und vervollständigen damit den Schutz des Antragsgegners.

such gestellten Antrag den Vollstreckungsbefehl erteilte, ohne zu prüfen, ob der Schuldner der Zahlungsaufforderung im Zahlungsbefehl inzwischen nachgekommen war. Dieses Verfahren setzte den Schuldner in besonderem Maße der Gefahr eines Mißbrauchs des Mahnverfahrens durch unredliche Gläubiger aus.

Die Neuregelung, nach der ein vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestellter Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbescheids als unzulässig zurückzuweisen ist und nach der sich der Antragsteller in dem Antrag über empfangene Zahlungen erklären muß (§ 699 Abs. 1 Satz 2 ZPO), schützt die in Anspruch genommene Partei davor, daß über nicht mehr bestehende Forderungen Vollstreckungsbescheide ergehen können. Ferner verbessert sie den strafrechtlichen Schutz, da die wahrheitswidrige Erklärung, keine Zahlungen empfangen zu haben, zu einer Strafbarkeit wegen Betruges führen kann.

6. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid, mit der dem Antragsgegner im Falle einer Versäumung der Widerspruchsfrist noch einmal Gelegenheit gegeben wird, zu überlegen, ob er sich gegen den Anspruch zur Wehr setzen will, wurde für die ordentliche Gerichtsbarkeit von einer Woche auf zwei Wochen verlängert (§ 700 Abs. 1 i. V. m. § 339 Abs. 1 ZPO). Für die Verlängerung dieser Frist waren die gleichen Erwägungen maßgebend wie für die Verlängerung der Widerspruchsfrist (siehe oben unter 4.).

   Im Gegensatz zu der früheren Verfahrenspraxis, in der eine Belehrung über diese weitere Verteidigungsmöglichkeit nicht stattfand und eine solche Belehrung im Hinblick auf die überwiegend vom Gläubiger betriebene Zustellung des Vollstreckungsbefehls auch nicht realisierbar war, wird der Antragsgegner nunmehr durch ausführliche Hinweise in dem für die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids zu benutzenden Vordrucks darüber unterrichtet, in welcher Frist und Form und bei welchem Gericht der Einspruch einzulegen ist (vgl. Anlage 1 Blatt 5 Rückseite der Verordnungen vom 13. Mai 1977 — BGBl. I S. 705 — und vom 15. Dezember 1977 — BGBl. I S. 2625 — sowie Anlage 5 Rückseite der Verordnungen vom 6. Juni 1978 — BGBl. I S. 795 —).

   Die Belehrung konnte auf der Grundlage des Vordruckbenutzungszwangs (§ 703 c Abs. 2 ZPO) durch ergänzende bundeseinheitliche Vorschriften der Länder in den Geschäftsanweisungen für die Gerichtsvollzieher und die Geschäftsstellen der Gerichte auch in den Fällen sichergestellt werden, in denen nicht das Gericht, sondern der Antragsteller die Zustellung des Vollstreckungsbescheides betreibt. Damit wurde zugleich im Zivilprozeß für die größte Gruppe aller Verfahren der allgemeinen Forderung nach verstärkter Rechtsbehelfsbelehrung entsprochen.

C. Erfahrungsberichte der Landesjustizverwaltungen

Zur Vorbereitung des Berichts haben die Landesjustizverwaltungen die Zivilrichter der Amts- und Landgerichte sowie die in Mahnsachen tätigen Rechtspfleger und die Staatsanwaltschaften um Mitteilung aller einschlägigen Fälle gebeten und dem Bundesministerium der Justiz nach Ablauf des Jahres 1978 und des Jahres 1979 jeweils darüber berichtet, ob die Änderungen des Mahnverfahrens zu Mißbräuchen geführt haben, denen mit bestehenden Rechtsvorschriften nicht ausreichend begegnet werden kann und die Veranlassung geben könnten, die Frage der Einführung ergänzender Strafvorschriften zu prüfen. Außerdem haben sich die für die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte zuständigen Arbeitsressorts der Länder gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geäußert.

1. Ergebnisse aus zivilrechtlicher Sicht

Nach dem Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle ist bei den Amtsgerichten teilweise vereinzelt oder nur gelegentlich, bei einer Reihe von Großstadtgerichten aber in einer zunächst zunehmenden Anzahl von Fällen beobachtet worden, daß von den Antragstellern, und zwar in verstärktem Umfang von solchen, die das Mahnverfahren regelmäßig betreiben, unbegründete oder überhöhte Nebenforderungen geltend gemacht wurden. Es handelt sich insoweit

- um die fortgesetzten, aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle bekannten Versuche, im Mahnverfahren unter unzulässigen Allgemeinbezeichnungen wie „Außergerichtliche Auslagen", „Geschäftsgebühren", „Inkassokosten" u. dgl. hohe Pauschalbeträge durchzusetzen, die sich nach den Erfahrungen der Gerichte bei der vorgeschriebenen Individualisierung (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO) in den Einzelpositionen als ganz oder teilweise nicht begründet erweisen und die in der Regel auf eine entsprechende Beanstandung des Gerichts hin ermäßigt werden,
- um erkennbar ungerechtfertigte Zinsforderungen, sei es, daß entgegen § 289 BGB von Zinsen Verzugszinsen gefordert werden, sei es, daß Zinssätze angegeben werden, die nach den Erfahrungen der Gerichte überhöht sind, oder Verzugszinsen von einem Zeitpunkt an (z. B. ab Rechnungsdatum oder bei mehrmonatigem Mietrückstand vom Beginn des ersten Monats an) verlangt werden, in dem der Verzug offensichtlich noch nicht eingetreten sein konnte.

Die beobachtete Entwicklung ist auf eine Unsicherheit darüber zurückzuführen, ob der Antragsteller Bedenken des Gerichts, die sich im Hinblick auf die Berechtigung des Anspruchs aufdrängen, mit dem Hinweis entgegentreten darf, nach der Änderung des Mahnverfahrens sei die Verpflichtung des Antragstellers zur rechtlichen Substantiierung des Anspruchs weggefallen und das Gericht nicht mehr

befugt, die Begründetheit des Anspruchs zu überprüfen. Die Frage ist zu verneinen: Mit dem Verzicht auf die bestimmte Angabe des Grundes des geltend gemachten Anspruchs in dem das Verfahren einleitenden Antrag ist lediglich die Möglichkeit entfallen, Anträge allein aus formalen Gründen deshalb zu beanstanden, um Antragsteller zu einem ausführlichen Sachvortrag anzuhalten.

Nich entbunden wurden die Gerichte jedoch von der Verpflichtung, begründeten Zweifeln nachzugehen, die sich aus den Angaben des Antragstellers ergeben. Die Gerichte dürfen, da die zweifelsfreie Bezeichnung des Anspruchs eine Frage der Zulässigkeit des Mahnverfahrens ist, die Aufklärung nach wie vor nicht der Initiative des Antragsgegners überlassen und müssen den zweifelhaften oder überhöhten Anspruch in seiner Gesamtheit zurückweisen, wenn es dem Antragsteller auf die nach § 691 Abs. 2 ZPO vorgeschriebene Anhörung nicht gelingt, den Anspruch durch zweifelsfreie Angaben zu rechtfertigen [6]).

Mit der Abwehr derartiger, erkennbar unbegründeter Nebenforderungen leisten die Gerichte einen wichtigen Beitrag, um unerfahrene Antragsgegner im Mahnverfahren vor einer objektiv unberechtigten Inanspruchnahme, aber auch vor leichtfertigen, möglicherweise wissentlichen Versuchen einer Übervorteilung zu schützen.

Nach den Erfahrungsberichten, die die Landesjustizverwaltungen nach Ablauf des Jahres 1979 erstattet haben, wurden nur noch bei einzelnen Gerichten häufiger als vor dem Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle Fälle überhöhter Nebenforderungen beobachtet. Danach ist davon auszugehen, daß sich die Entwicklung normalisiert.

Eine Änderung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen haben die Landesjustizverwaltungen und die für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen Arbeitsressorts der Länder in ihren Berichten nicht vorgeschlagen. Mit Fällen der genannten Art werden sich die Gerichte auch künftig auseinandersetzen müssen. Sie werden ihnen mit Hilfe der umfassenden Plausibilitätsprüfungen, die bei der vorgesehenen maschinellen Bearbeitung [7]) von der Datenverarbeitungsanlage vorgenommen werden, in Zukunft aber wirksamer begegnen können, als es heute bei Anlegung strenger Maßstäbe im Verfahren mit herkömmlicher Bearbeitung möglich ist.

2. Ergebnisse aus strafrechtlicher Sicht

Die Landesjustizverwaltungen und die für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen Arbeitsressorts der Länder haben bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmend keine Mißbräuche des Mahnverfahrens festgestellt, denen mit bestehenden Rechtsvorschriften nicht ausreichend begegnet werden kann und die Veranlassung geben könnten, die Frage der Einführung ergänzender Strafvorschriften zu prüfen. Für den Beobachtungszeitraum sind lediglich acht Ermittlungsverfahren in Beziehung auf einen Mißbrauch des Mahnverfahrens gemeldet worden, von denen bisher — soweit ersichtlich — noch keines zu einer Verurteilung geführt hat. Ein Bedürfnis für ergänzende Strafvorschriften sehen die Landesjustizverwaltungen daher zur Zeit nicht. Nach Auffassung einiger Landesjustizverwaltungen sind ergänzende Strafvorschriften auch deshalb nicht angebracht, weil im Rahmen der inneren Tatseite unüberwindliche Ermittlungs- und Beweisschwierigkeiten zu erwarten seien. Die Pönalisierung des unredlichen Mahngesuchs würde außerdem — so teilt eine Landesjustizverwaltung mit — eine unangemessene Verlagerung der Verantwortlichkeit vom zivilrechtlichen in den strafrechtlichen Bereich bedeuten.

D. Zusammenfassung

Im Ergebnis ist festzustellen, daß die Einführung eines neuen Straftatbestandes zum Schutz der im Mahnverfahren in Anspruch genommenen Partei nicht erforderlich ist. Der Antragsgegner wird durch die im Mahnverfahren zu beachtenden Vorschriften hinreichend geschützt. Etwaigen Mißbräuchen kann angemessen begegnet werden. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung jedoch sorgfältig beobachten.

---

[6]) Zu der Verpflichtung der Gerichte, erkennbar ungerechtfertigte Ansprüche vom Mahnverfahren fernzuhalten, vgl. auch den Hinweis des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in seinem Bericht und Antrag zur Vereinfachungsnovelle (BT-Drucksache 7/5250, S. 13 f.) sowie die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten Wittmann und des Abgeordneten Menzel in der 82. und der 88. Sitzung des 8. Deutschen Bundestages (Stenografische Berichte, S. 6394, 6999 f.).

[7]) Vgl. Fußnote 1 sowie die Anwendungsbeispiele in dem Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 16. März 1978 an den Bund Deutscher Rechtspfleger, Rechtspflegerblatt 1978, S. 22 f.